



Kindergartenbesuch  
in der  
Marktgemeinde Sieghartskirchen

Kontakt Gemeindeamt:  
Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen  
02274/5005

## Alles auf einen Blick

Die Kindergärten der Marktgemeinde Sieghartskirchen	Seite 3
Auf in den Kindergarten - Schritt für Schritt	Seite 4
Wichtige Infos aus dem NÖ Kindergartenengesetz 2006	Seite 5-7
Kindergartenpflicht	Seite 8



# Landeskindergärten in der Marktgemeinde Sieghartskirchen

Kontakt:  
02274/6307  
kiga.abstetten@sieghartskirchen.gv.at

Abstetten  
Martinstraße 7



Kontakt:  
02271/2151  
kiga.ollern@sieghartskirchen.gv.at

Ollern  
Tullner Straße 37

Kontakt:  
02274/8619  
kiga.rappoltenkirchen@sieghartskirchen.gv.at

Rappoltenkirchen  
Kreuthstraße 2



Kontakt:  
02274/87740  
kiga.pezihaus@sieghartskirchen.gv.at

Rappoltenkirchen - Pezihaus  
Peziweg 2

Kontakt:  
02274/2479  
kiga.sieghartskirchen1@sieghartskirchen.gv.at

Sieghartskirchen I  
Ferdinandsplatz 5



Kontakt:  
02274/2020  
kiga.sieghartskirchen2@sieghartskirchen.gv.at

Sieghartskirchen II  
Preßbaumerstraße 60

# Auf in den Kindergarten - Schritt für Schritt



Zuschrift von der  
Gemeinde

**1.**

Sie erhalten eine schriftliche Verständigung der Gemeinde über die Möglichkeit des Kindergartenbesuchs. Bei Bedarf eines Kindergartenplatzes ist das Anmeldeformular zu retournieren.



Zuteilungsschreiben &  
Gespräch

**2.**

In weiterer Folge erhalten Sie ein Schreiben mit der Kindergartenzuteilung. Anschließend werden Sie und Ihr Kind von der Kindergartenleitung zu einem Gespräch eingeladen.

**3.**

Besuchen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind den Schnuppertag im Kindergarten, um einen ersten Eindruck der Gruppe erhalten zu können.



Schnuppertermin



Kindergartenstart

# Wichtige Infos aus dem NÖ Kindergartengesetz 2006

## Aufnahmevoraussetzungen:

Ihr Kind ist mindestens 2 Jahre alt. Das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter haben den Hauptwohnsitz in der Gemeinde.

## Ausschließungsgründe:

Wenn der Kindergartenbeitrag nicht bezahlt wird oder wenn ein Kind länger als 2 Wochen ununterbrochen und unentschuldigt vom Kindergarten fernbleibt oder wenn mehrmals die angemeldeten Zeiten nicht eingehalten werden, kann das Kind vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

## Nachmittagsbetreuung:

Wenn eine Nachmittagsbetreuung (zwischen 13:00-17:00 Uhr) benötigt wird, ist dies mittels Formular bei der Kindergartenanmeldung bekannt zu geben.

Änderungen sind nur zum 1.3., 30.6. und 1.12. möglich und mind. 2 Wochen im vorhinein, schriftlich am Gemeindeamt zu melden!

Spätere Anmeldungen werden, wenn zusätzliches Personal benötigt wird, erst zum nächsten Stichtag (1. Dezember bzw. 1. März) berücksichtigt.

## Wichtige Infos aus dem NÖ Kindergartengesetz 2006

### Fernbleiben von der Nachmittagsbetreuung:

Wurde der Bedarf einer Nachmittagsbetreuung bekannt gegeben, so muss der Beitrag auch bezahlt werden, wenn diese nicht in Anspruch genommen wird, da hierfür entsprechendes Personal zur Verfügung gestellt werden muss.

### Abmeldung vom Kindergarten:

Sie können Ihr Kind jederzeit schriftlich vom Kindergartenbesuch am Gemeindeamt Sieghartskirchen abmelden. Eine Abmeldung im Kindergarten ist nicht möglich.

### Spätere Kindergartenanmeldung:

Wenn Ihr Kind erst später den Kindergarten besuchen soll, haben Sie die Möglichkeit, dies beim Anmeldetermin vormerken zu lassen. Beachten Sie bitte, dass Sie erst wieder vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr (1 Jahr vor dem Schuleintritt) automatisch angeschrieben werden, sofern Ihr Kind keinen Kindergarten im Gemeindegebiet Sieghartskirchen besucht.

### Sommerferienbetreuung

Während der Sommerferien (Juli/August) haben nur ein paar Kindergärten geöffnet. Falls der Kindergarten Ihres Kindes in dieser Zeit geschlossen hat, wird Ihr Kind einem anderen Kindergarten zugeteilt. Die Bedarfserhebung für die Ferienbetreuung wird direkt in Ihrem Kindergarten durchgeführt.

### Die Kindergärten haben geschlossen...

In den Weihnachts-, Semester-, Oster-, und Pfingstferien sowie in der 5. Woche der Sommerferien. An sonstigen gesetzlichen Feiertagen, an denen die Schulen nach dem Pflichtschulgesetz geschlossen haben, sind auch die Kindergärten nicht geöffnet.

## Wichtige Infos aus dem NÖ Kindergartengesetz 2006

### Kosten für den Kindergartenbesuch:

Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder (mit Hauptwohnsitz) in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr kostenlos. Anmerkung: Kostenlos in Bezug auf die Personalkosten.

Jedoch ist ein Elternbeitrag i.H.v. € 16,95 / Monat zu bezahlen.

Darüber hinaus wird je nach Inanspruchnahme ein Menübeitrag sowie die Kosten für die Nachmittagsbetreuung etc. verrechnet.

Die Vorschriftenen dafür erfolgen 5 x im Jahr. Die Tarife finden Sie im beiliegenden Kostenblatt.

**TIPP:**  
In der  
Gemeindebücherei  
Siegghartskirchen  
können Sie ab sofort  
auch Tonies  
für Ihre Kinder  
ausleihen.



## Kindergartenpflicht

### Kindergartenpflicht:

Alle Kinder die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen haben einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. (Verpflichtendes Kindergartenjahr)  
Die Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche, für mindestens 16 Stunden zu besuchen.

### Eltern sind verpflichtet...

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder im Kindergartenjahr (ein Jahr vor Schuleintritt) einen Kindergarten besuchen.

### Ausnahmemöglichkeiten:

Das verpflichtende Kindergartenjahr kann auch durch den Besuch einer Tagesbetreuungseinrichtung, im Rahmen der häuslichen Erziehung oder durch eine Tagesmutter/Tagesvater erfüllt werden.

### Fernbleiben vom Kindergarten:

Während der Kindergartenpflicht ist ein Fernbleiben des Kindes vom Kindergarten nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung, eines außergewöhnlichen Ereignisses bzw. einer urlaubsbedingten Abwesenheit (maximal 5 Wochen) zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten) zu benachrichtigen.

